

The logo for GetAG, featuring the word 'GetAG' in a white, sans-serif font on a red background. The background of the entire page header is a red-to-orange gradient with abstract, colorful geometric patterns.

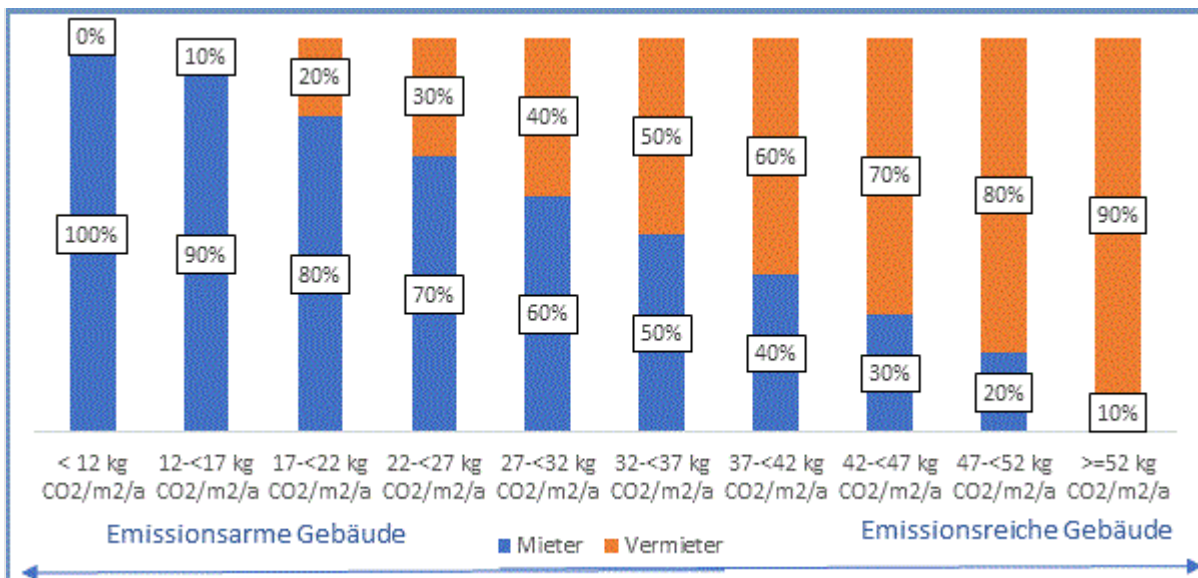
## Werden Grund- und Ersatzversorgung neu geregelt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

in welchem Umfang Vermieter die produzierten CO<sub>2</sub>-Kosten in vermieteten Gebäuden laut Plänen der Bundesregierung anteilig übernehmen sollen, ob das Tarifsplitting in der Grundversorgung künftig erlaubt sein soll oder wer gegen den Trend seine Energieprodukte in einer Frühjahrsaktion gepusht hat, das erfahren Sie im aktuellen Newsletter Gasvertrieb.

## CO<sub>2</sub>-Preis für Vermieter rückt näher

Eine faire Teilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Vermietern und Mietern sowohl bei den Wohn- als auch Nichtwohngebäuden war am 2. April 2022 Gegenstand von Gesprächen zwischen Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, Bundesbauministerin Klara Geywitz und Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann. Dabei habe man sich auf ein Stufenmodell geeinigt, wonach die produzierten CO<sub>2</sub>-Kosten anhand der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des vermieteten Gebäudes anteilig entsprechend der Verantwortungsbereiche umgelegt werden sollen. Ziel sei es, dass die Regelung am 1.1.2023 in Kraft trete, hieß es von Seiten der beteiligten Ministerien.



Diese 10 Stufen sollen eine zielgenaue Berechnung ermöglichen

Bildquelle: Bundesregierung

Laut Stufenmodell gelte für **Wohngebäude oder gemischte Nutzung**: Je schlechter die Energiebilanz des jeweiligen Gebäudes, desto höher der zu tragende Kostenanteil für die Vermieter. Die Festlegung der von den Parteien pro Wohneinheit zu tragenden CO<sub>2</sub>-Kosten erfolge über die Heizkostenabrechnung. Den Vermietern würden mit der Brennstoffrechnung alle für die Berechnung erforderlichen Daten an die Hand gegeben, so dass sie die Verteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten leicht ermitteln könnten, heißt es.

Bei **Nichtwohngebäuden** wie z.B. Gewerberäumen greife laut der Ministerien die 50:50-Aufteilung, die bereits im Koalitionsvertrag als Möglichkeit festgelegt worden sei. Die Mietparteien könnten, sofern sie handelseinig würden, einen Ausgleich zum Beispiel über die Mietkosten vereinbaren.

### **Kuhlmann fordert „belastbaren Energieausweis“**

In einem Statement begrüßte Andreas Kuhlmann, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur (dena), die nun gefundene Regelung. Sie leiste vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreisentwicklung einen wichtigen Beitrag zur sozialen Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen. „Wichtig ist, dass jetzt im nächsten Schritt auch schnell ein belastbarer Energieausweis eingeführt wird, damit der energetische Zustand der jeweiligen Gebäude ersichtlich ist. Außerdem muss die Datenbasis so erweitert werden, dass für Nichtwohngebäude ebenfalls Regelungen geschaffen werden können“, so der dena-Chef in seinem Statement für die Presse.

# Neuregelung: Grund- und Ersatzversorgung künftig entkoppelt

Die gestiegenen Energiepreise auf den Großhandelsmärkten haben zu Verwerfungen geführt: Einzelne Energielieferanten hatten die Versorgung ihrer Kunden mit Strom oder Gas kurzfristig eingestellt, viele Grundversorger legten wiederum für neu zu versorgende Kunden Tarife mit höheren Preisen im Vergleich zu denen für Bestandskunden auf. Nicht zuletzt auch in Reaktion darauf hat die Bundesregierung im Rahmen des so genannten Osterpaketes den [Entwurf](#) eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ in den Bundestag eingebracht, der auch dem Bundesrat zugeleitet wurde.

Demnach soll das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) u.a. um eine bußgeldbewährte Vorgabe ergänzt werden, dass auch eine planmäßige Beendigung der Energiebelieferung von Haushaltskunden der Bundesnetzagentur mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen und betroffene Kunden zu informieren seien. Außerdem sollen die Grund- und die Ersatzversorgung neu voneinander abgegrenzt werden.

## **Tarifsplitting in der Grundversorgung vor dem Aus**

Laut der vorläufigen Formulierungen im Gesetzentwurf soll der § 36 EnWG angepasst werden, wonach die Allgemeinen Preise und Bedingungen sich, so wörtlich, „nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages unterscheiden“ dürfen, was auf ein Splitting-Verbot hinausläuft. Außerdem müssten Kunden für die Zeit von drei Monaten seit Beginn der Ersatzversorgung nicht in die Grundversorgung übernommen werden – einem vorzeitigen Wechsel in die möglicherweise günstigere Grundversorgung wird also ein Riegel vorgeschoben.

Tarife der Ersatzversorgung hingegen dürften künftig durch eine Änderung des § 38 höhere Allgemeine Preise als in der Grundversorgung ausweisen. Mache ein EVU jedoch davon Gebrauch, müssten die zur Kalkulation herangezogenen Beschaffungskosten gesondert ausgewiesen werden. Zudem dürften die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum fünfzehnten Tag eines Kalendermonats neu ermittelt und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Änderung werde mit Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam – dort veröffentlichte Preise seien mindestens für den Zeitraum der sechs letzten Monate vorzuhalten, um beispielsweise ein Monitoring durch die Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

Auch wenn es sich derzeit nur um einen Gesetzentwurf handelt, sehen

Rechtsanwälte von Becker Büttner Held in einem [Blogbeitrag](#) zügigen Handlungsbedarf für Grund- und Ersatzversorger.

## Blomberger Versorgungsbetriebe mit Frühjahrsoffensive

Viele Strom- und Gasversorger haben im Zuge der Rallye an den Beschaffungsmärkten in den letzten Monaten den Vertrieb zur Akquise von Neukunden ausgesetzt. Nicht so die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH. Entgegen dem Trend hat der Lieferant aus der nordrhein-westfälischen Nelkenstadt sein Angebot für die Lieferung von H-Gas zum 1. April auch auf die Nachbarorte im Gebiet der Westnetz GmbH ausgeweitet. Das Produkt NelkenErdgas gibt es laut Anbieter mit Vertragslaufzeit von einem Jahr und einer Preisgarantie bis 31.12.2022. Wie aus einem Beitrag im Portal [Blomberg Voices](#) hervorgeht, scheint die Frühjahrsoffensive von Erfolg gekrönt zu sein.

## Versorgungssicherheit: Gasspeichergesetz beschlossen

Bundesrat und Bundestag haben vor kurzem dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen“ (Gasspeichergesetz) zugestimmt. Damit sollen alle Betreiber in Deutschland verpflichtet werden, ihre Speicher schrittweise zu füllen. Vor allem mit Blick auf den kommenden Winter sollen die Energieversorgung damit auch weiterhin gewährleistet und heftige Preisausschläge eingedämmt werden. In einem mehrstufigen Verfahren soll nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums zunächst die Speicherbefüllung marktbasierend erfolgen und, wenn erforderlich, durch Ausschreibung von Gas-Optionen angereizt werden. Wenn Mindestfüllstände absehbar nicht erreicht würden, griffen zusätzliche Instrumente, damit definierte Mindestfüllmengen zu verschiedenen Terminen erreicht werden ...

[weiterlesen »](#)

Lesen Sie weitere Branchennachrichten in unserem [Newsroom](#)

get AG · Registergericht: Amtsgericht Leipzig · Handelsregisternummer: HRB 17157 · Vorstände: Dr. Christian Backmann, Dipl.-Inf. Lars Quiring · Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Arnd Pöler · Copyright © 2000-2022 GET AG. All rights reserved.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr empfangen möchten, können Sie ihn hier abbestellen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren [Datenschutzhinweisen](#).